

## **2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an den Geesthachter Grundschulen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 07.05.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 12 Höhe der Benutzungsgebühr**

#### **Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Auf Antrag kann bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen eine Ermäßigung von 100 Prozent gewährt werden: Ermäßigungsberechtigt sind Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

#### **Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

- (4) Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird folgendermaßen gewährt:
- a) für das erste Geschwisterkind 50%
  - b) ab dem zweiten Geschwisterkind 100%

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Geesthacht, den 11.05.2021



Olaf Schulze  
Bürgermeister